

- Der Fußgängerverkehr darf nicht beeinträchtigt werden. Wird die Werbung über Radwegen und Fußgängerwegen angebracht, so sollte entsprechend der Richtlinien über die Lichtraumprofile eine Mindesthöhe von 2,25 Meter (Unterkante des Schildes) eingehalten werden.
- Die Innenflächen von Kreisverkehrsplätzen (KVP) sind generell nicht dazu geeignet als Standorte für Plakatwerbung. Deshalb darf dort grundsätzlich keine Plakatwerbung angebracht oder aufgestellt werden.
- Die Wahlwerbung darf nicht über oder in erheblicher Höhe neben dem Verkehrsraum angebracht werden, wie z.B. an den Außenseiten der Geländer von Brücken, die über Straßen führen

Sollte durch die Aufstellung von Wahlplakattafeln der Verkehr gefährdet oder erschwert werden, ist es erforderlich die betroffenen Werbeeinrichtungen im konkreten Einzelfall zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

R. Berger  
Ordnungsamt

